



Ihr gutes Recht

# Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

## Datenschutz-Verstöße sind abmahnfähig

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit dem 25.05.2018 in Kraft. Nach gut einem halben Jahr ist das Horrorszenario vieler Unternehmen bislang nicht eingetreten: Kostspielige Abmahnwellen, beispielsweise initiiert durch Wettbewerber.

Die Gründe hierfür dürften unterschiedlicher Natur sein. Zum einen ist eine – wohl nicht zuletzt aufgrund des empfindlichen Bußgeldkatalogs – steigende Sensibilisierung der Unternehmen zu beobachten. Zum anderen ist es unter Juristen hoch umstritten, ob datenschutzrechtliche Verstöße von Wettbewerbern nach Maßgabe des nationalen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) verfolgt werden können.

Ausgangspunkt ist die Frage, ob die DSGVO hierfür ein abschließendes Sanktionssystem vorsieht, welches es Wettbewerbern untersagt, Datenschutzverstöße selbst zu verfolgen. Das Landgericht Bochum hatte diese Frage zunächst am 07.08.2018 bejaht und ausgeführt, dass datenschutzrechtliche Verstöße nur durch die speziell hierfür in der DSGVO vorgesehenen Stellen verfolgt werden könnten. Hierzu zählten Mitbewerber gerade nicht. Anders sah es das LG Würzburg in seiner Entscheidung vom 13.09.2018. Mit

der jüngsten Entscheidung des OLG Hamburg vom 25.10.2018 (Az. 3 U 66/ 17) ist die Rechtsfrage erstmalig obergerichtlich entschieden worden. Die Hamburger Richter urteilten, dass auch Wettbewerber gegen Datenschutzverstöße ihrer Mitbewerber vorgehen können.

Worum ging es? Es stritten sich zwei Unternehmen der Pharmabranche, die sich wechselseitig DSGVO-Verstöße vorgeworfen hatten. Speziell ging es um die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Bestellprozessen und die Frage der korrekten Einwilligung / Pseudonymisierung bei der Übertragung von Patientendaten.

In erster Instanz hatte das LG Hamburg – kurioserweise – beide Unternehmen (das beklagte Unternehmen hatte eine sog. Widerklage erhoben) antragsgemäß auf Unterlassung verurteilt.

Mit der anschließenden Berufung hatte sich der 3. Zivilsenat des OLG Hamburg zu befassen. Entscheidend stellte dieser darauf ab, dass die Rechtsbehelfe der DSGVO in Art. 77 ff. bereits nach dem Wortlaut nicht abschließend seien, da sie letztlich nur einen Mindeststandard an Sanktionen vorsähen. Damit könnten nicht nur die von der Datenschutzverletzung betroffenen Personen die vorgesehenen



**Christoph Mangels**  
Rechtsanwalt

Institutionen mit deren Verfolgung beauftragen. Dieses Recht stehe grundsätzlich auch Wettbewerbern zu.

In der Sache selbst konnte das klagende Pharmaunternehmen jedoch nicht durchdringen: In einem zweiten Schritt untersuchte das OLG Hamburg, ob die sog. Anspruchsvoraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs vorliegen. Die maßgebende Norm hierzu ist § 3 a UWG. Hiernach handelt – wenn der Verstoß zu einer spürbaren Beeinträchtigung führen kann – unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Der Senat bejahte zunächst einen datenschutzrechtlichen

Verstoß des Pharmaunternehmens. Die Erhebung personenbezogener Daten in dem Bestellbogen des beklagten Unternehmens sei nicht „erforderlich“ und bedurfe daher einer Einwilligung, welche nicht vorlag. Anstelle der Verwendung des vollen Namens des Patienten genüge eine Pseudonymisierung als milderes Mittel. Trotzdem führte dieser Verstoß nicht zu einem Unterlassungsanspruch. Denn die verletzte Datenschutznorm sei keine Marktverhaltensregel i.S.d. § 3 a UWG. Hierzu ist erforderlich, dass die Vorschrift – zumindest auch – den Schutz der wettbewerblichen Interessen der Marktteilnehmer bezweckt. Lediglich reflexartige Auswirkungen zu deren Gunsten genügen hierfür gerade nicht. Im Fall der Pharmaunternehmen diene die verletzte Norm – so die Richter – der Gesundheitsvorsorge, medizinischer Diagnostik und der Gesundheitsversorgung.

Gleichzeitig merkten sie jedoch an, dass es grundsätzlich möglich sei, Datenschutznormen als Marktverhaltensregelungen einzuordnen, wenn es z.B. um die Nutzung von Daten zu Werbezwecken ginge.

Es zeigt sich, dass man einen roten (Rechtsprechungs-) Faden bisher vergeblich sucht. Gleiches gilt für die Literatur. Die Hamburger Richter führten aus, dass eine Beurteilung, ob Datenschutzvorschriften Marktverhaltensregeln i.S.d. § 3 a UWG sind, stets im Einzelfall anhand des Zwecks der Vorschrift erfolgen müsse. Dies führt naturgemäß zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Bereich von DSGVO-Abmahnungen. Das OLG Hamburg hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Möglicherweise werden die obigen Rechtsfragen jedoch erst vor dem Europäischen Gerichtshof (abschließend) geklärt werden können.

**K a h l e r t**  
**P a d b e r g**

Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB